

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 12 ♦ Jahrgang 2006 ♦ vom 19.10.2006

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 80 - 2. Änderung "Rayers-See"
2. Bekanntmachung gemäß § 5 der Abwasserbeseitigungssatzung

A. Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 80 – 2. Änderung „Rayers-See“

B. Hinweise

C. Bekanntmachungsanordnung

A.1 Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 14.09.2006 auf Grund seiner gesetzlichen Ermächtigung des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 – 2. Änderung „Rayers-See“ auf der Grundlage der Entscheidungen über Anregungen geänderter/ergänzender Form mit der beigefügten Begründung als Satzung beschlossen.

A.2 Rechtskraft

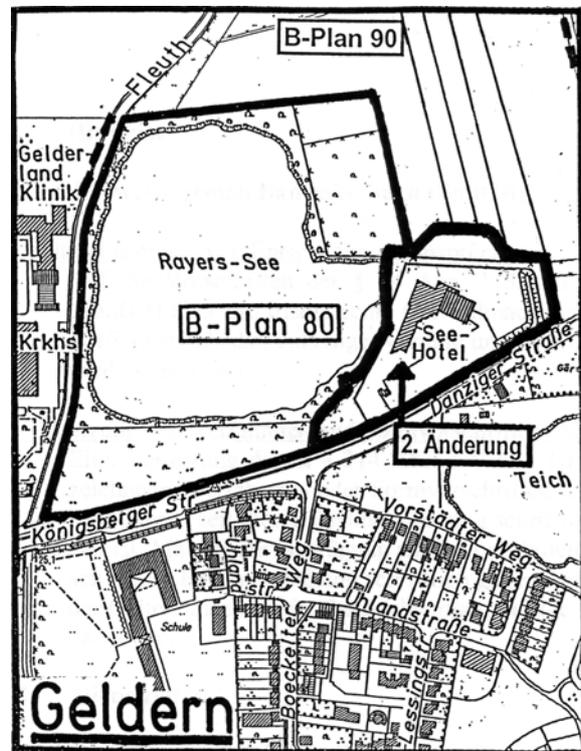
Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Rayers-See“ erlangt am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung kann ab dem Tage dieser Bekanntmachung während der üblichen Dienstzeiten in den Büros 326 und 330 – 331 der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 36 in 47608 Geldern eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen von den Mitarbeitern der Planungsabteilung Auskunft erteilt.

A.3 Übersichten

Übersicht über das Plangebiet (Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte 22/10, Kreis Kleve, DGK 16/02)



Übersicht über die Ausgleichsflächen
(Ausschnitt aus den Deutschen Grundkarten
26/06 und 26/08, Kreis Kleve, DGK 5 – 37/00
und 40/92)



B. Hinweise

B.1 Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

- Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften /Abwägungsmängel
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit die-

ser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

B.2 Dienstzeiten

Die üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern sind:

Montag bis Donnerstag von 8.30 - 12.30 Uhr
und von 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag von 8.30 - 12.30 Uhr
sowie
Donnerstag von 16.00 - 18.00 Uhr
nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 398-326, 398-329, 398-330 und 398-331.

C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzungsbeschlüsse, Ratsbeschlüsse und Termine werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 05.10.2006

Der Bürgermeister

Janssen

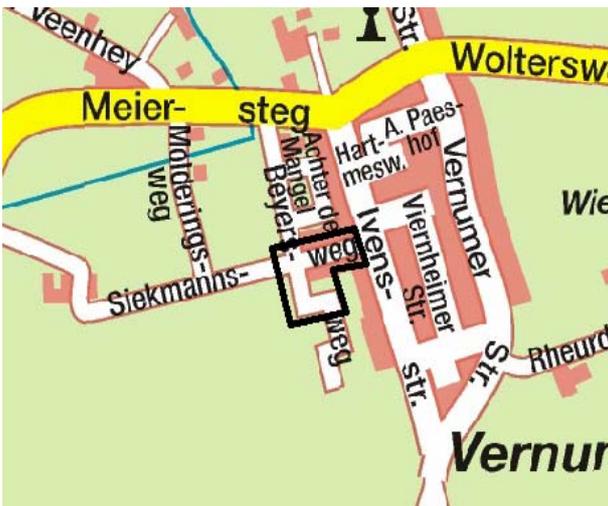
Bekanntmachung gemäß § 5 der Abwasserbeseitigungssatzung

In den nachfolgend markierten Straßen sind öffentliche Abwasserleitungen betriebsfertig hergestellt. Die Art der Abwasserleitungen sind gekennzeichnet durch R (Regenwasserkanal), S (Schmutzwasserkanal), M (Mischwasserkanal) bzw. S/D (Schmutzwasserdruckentwässerung). Nach den Bestimmungen des § 5 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Geldern vom 30.11.1988 in der derzeit gültigen Fassung ist damit der Anschlusszwang wirksam geworden. Alle für den Anschlusszwang in Frage kommenden Anschlussberechtigten haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

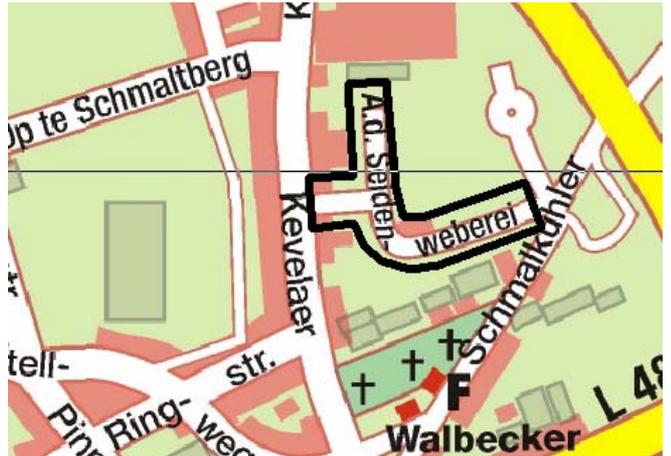
Geldern; Am alten Bahndamm (S u. R)



Vernum; Beyersweg / Siekmannsweg (S)



Walbeck; An der Seidenweberei (M)



Walbeck; Kevelaerer Straße (S)



Geldern, 20.09.2006

Der Bürgermeister

Janssen